



Newsletter Flüchtlingsrat Berlin, April 2019

Liebe Freundinnen und Freunde des Berliner Flüchtlingsrates,
anbei unser aktueller Newsletter mit Infos zu folgenden Themen:

- A) Gesetzesvorhaben im Asyl- und Migrationsrecht – Stellungnahme des Flüchtlingsrats Berlin zum Referentenentwurf für eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**
- B) Wohnberechtigungsschein - viele Geflüchtete und andere Ausländer*innen weiterhin ausgeschlossen**
- C) Aus dem *Arbeitskreis Junge Flüchtlinge* des Flüchtlingsrats Berlin**
- D) Art. 13 GG in Sammelunterkünften gilt auch im Kontext von Abschiebungen, weitere Gerichtsentscheidungen**
- E) Geänderte Entscheidungspraxis des BAMF zu Syrien**
- F) Stellenanzeigen**
- G) Termine**

A) Gesetzesvorhaben im Asyl- und Migrationsrecht – Stellungnahme des Flüchtlingsrats Berlin zum Referentenentwurf für eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Im - mittlerweile schon gewohnten - Schnellverfahren werden aktuell vom Bundeskabinett eine fast unüberschaubare Zahl an Gesetzesvorhaben zum Asyl- und Migrationsrecht beraten, wie z.B. die Entwürfe aus dem Bundesinnenministerium zum Geordneten-Rückkehr-Gesetz und zum Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungsgesetz oder die Entwürfe aus dem Bundesarbeitsministerium (BMAS) zum Asylbewerberleistungsgesetz und Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz. Eine Übersicht über die verschiedenen Gesetzgebungsverfahren sowie die Stellungnahmen von Fachverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu den Gesetzesentwürfen findet sich auf unserer Website unter http://fluechtlingsrat-berlin.de/recht_und_rat/asylg-2018/

Der Flüchtlingsrat Berlin hat zum Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes des BMAS eine Stellungnahme abgegeben.

Bereits am 16.12.2016 war ein im Wesentlichen inhaltsgleicher Gesetzentwurf im Bundesrat gescheitert. Nachdem der Vermittlungsausschuss kein Ergebnis erzielt hat, war der Gesetzgeber spätestens im Herbst 2017 erneut gefragt, die AsylbLG-Leistungen an die

Einkommens- und Preisentwicklung anzupassen. Mit einer Frist von nur drei Tagen hat das BMAS Verbänden und anderen Organisationen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu seinem Gesetzentwurf gegeben. Die kurze Frist werten wir auch als Zeichen eines allgemein verhärteten gesellschaftlichen Klimas gegenüber geflüchteten Menschen und NGOs, die sich für Geflüchtete einsetzen. Aufgrund der extremen Kurzfristigkeit war eine umfassende Prüfung des Gesetzentwurfes im Rahmen der Stellungnahme nicht möglich.

B) Wohnberechtigungsschein - viele Geflüchtete und andere Ausländer*innen weiterhin ausgeschlossen

In Berlin werden weiterhin nicht nur viele Geflüchtete (Asylsuchende, Geduldete und Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis unter 11 Monaten Restlaufzeit), sondern zahlreiche weitere Ausländer*innen vom Wohnberechtigungsschein (WBS) ausgeschlossen. Da für fast ein Viertel aller Mietwohnungen in Berlin der Wohnberechtigungsschein die wichtigste Zugangsvoraussetzung ist, stellt der fehlende WBS für viele Geflüchtete und andere Menschen mit befristetem Aufenthaltsrecht ein erhebliches Hindernis bei der Wohnungssuche dar.

Bereits seit Jahren weisen wir auf diese Problematik hin und fordern eine umfassende Neuregelung des Zugangs zum Wohnberechtigungsschein. Siehe hierzu unseren Brief an die Senator*innen Karin Lomscher (SenSW), Elke Breitenbach (SenIAS) und Andreas Geisel (SenINN) vom 22. Februar 2019.

Es gibt in Berlin anders als in den anderen Bundesländern weder ein Landesgesetz noch eine Ausführungsvorschrift, die den antragsberechtigten Personenkreis, die Einkommensgrenzen, wer zur antragsberechtigten Haushaltsgemeinschaft ggf gehört, die Dringlichkeitsstufen für Wohnungslose, Schwangere etc. regelt. Das alles ist nur durch nicht veröffentlichte Schreiben und Arbeitshilfen an die Bezirksämter geregelt. Diese Berliner Praxis widerspricht den Grundsätzen von Transparenz und Überprüfbarkeit behördlichen Verwaltungshandelns.

Berlin hat als Bundesland seit der **Föderalismusreform** 2006 eine **eigene Gesetzgebungskompetenz** beim WBS und ist an Bundesrecht, hier § 27 WoFG, nicht mehr gebunden, wenn es von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht. Die Mehrzahl der Länder hat das bereits getan – und zum Teil wesentlich liberalere Regelungen hinsichtlich der Vergabe des WBS an Geflüchtete und Menschen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis als Berlin. Vgl. BT-Drs. 16/813 S. 13 zu Art 74 Abs. 1 Nr. 18 GG neu <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/008/1600813.pdf>, hier heißt es: *"Die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz [des Bundes] für das Wohnungswesen wurde erheblich eingeschränkt. Es bleibt nur die Kompetenz ... erhalten. Die übrigen Bereiche des Wohnungswesens, d. h. das Recht der sozialen Wohnraumförderung, ... **das Wohnungsbindungsrecht**, das Zweckentfremdungsrecht im Wohnungswesen ... fallen damit in die **ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.**"*

Die Senatsverwaltung für **Stadtentwicklung und Wohnen** (SenSW) muss bei der Regelung der WBS-Berechtigung - auch im Hinblick auf die durch das Berliner Wohnraumversorgungsgesetz gestiegene Bedeutung des WBS - dringend ihre Hausaufgaben machen. **Berlin darf geflüchtete Menschen und andere Ausländer*innen nicht länger vom Zugang zu landeseigenen Wohnungen und Sozialwohnungen ausschließen und muss die**

WBS-Berechtigung für alle Wohnungssuchenden im Rahmen eines Landesgesetzes umfassend regeln.

C) Aus dem *Arbeitskreis Junge Flüchtlinge* des Flüchtlingsrats Berlin

1) Bildungs- und Schulsituation für geflüchtete Jugendliche in Berlin

Ob und wie lange geflüchtete Jugendliche in Berlin beschult werden, erscheint häufig willkürlich. Die Beschulung wird in den Bezirken koordiniert. Schulplätze sind jedoch rar und es fehlt ein landesweit funktionierendes Konzept. Bei den ad hoc Ein- und Umschulungen finden individuelle Bildungsbiographien und Motivationen der Heranwachsenden selten Berücksichtigung. Erst einmal an einer Schule angekommen, ist das Engagement der Lehrkräfte entscheidend für die Bildungschancen der Einzelnen. Ohne ein einheitliches Curriculum für die Willkommensklassen und eine Regelung zum zeitnahen Übergang in die Regelklassen verweilen Schüler*innen in der Parallelbeschulung. Viele verlassen die Schule letztlich ohne Schulabschluss und ohne je eine Regelklasse besucht zu haben. Darum lädt der Flüchtlingsrat am 30. April 2019 um 18:00 Uhr zu einer Podiumsdiskussion mit den bildungspolitischen Sprecher*innen der Regierungsfractionen des Berliner Abgeordnetenhauses und weiteren Expert*innen ein. (Siehe Termine)

2) Einrichtung eines Netzwerk umF, angesiedelt bei der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie (SenBJF)

Wie in der neuen AV umF vorgesehen richtet SenBJF ein regelmäßiges Netzwerktreffen ein, um den Austausch zwischen Behörden, Zivilgesellschaft und anderen relevanten Akteuren zu fördern. Der erste Termin ist für den 8. Mai vorgesehen. Als AK werden wir nicht nur daran teilnehmen, sondern auch konkrete Vorschläge einbringen zur Verbesserung der Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Berlin.

3) Aktualisierter Leitfaden für die Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen

Der im Dezember 2018 aktualisierte Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und die Schule, herausgegeben von der Senatsverwaltung für Bildung, Jungen und Familie enthält viele wichtige Klarstellungen und auch einige Forderungen des Flüchtlingsrats. Nun müssen wir uns dafür einsetzen, dass der Leitfaden landesweit verbindlich wird, damit alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Bildungschancen bekommen – unabhängig davon, in welchem Bezirk sie in welche Schule gehen.

D) Art. 13 GG in Sammelunterkünften gilt auch im Kontext von Abschiebungen, weitere Gerichtsentscheidungen

Die Notwendigkeit eines Durchsuchungsbeschlusses für das polizeiliche Eindringen in die Wohnung/Wohnheim zum Zwecke der Abschiebung haben bereits verschiedene Berliner Gerichte festgestellt. Vgl. hierzu VG Berlin 16.2.2018, 19 M 62.18, OVG Berlin 19.2.2018, 6 L 14.18, KG Berlin 20.03.2018, 1 W 51/18, alle unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de

Nun gibt es ein weiteres Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 15. Februar 2019, 9 K 1669/18 zur Notwendigkeit eines Durchsuchungsbeschlusses und eine Verfügung des Amtsgerichts Ellwangen zur Geltung des Art. 13 GG in Gemeinschaftsunterkünften

In dem Hamburger Fall hatten Beamte von Ausländerbehörde und Polizei sich in der Nacht des 16.2.2017 mit einem Generalschlüssel Zutritt zur Unterkunft der klagenden Familie in einem Hamburger Flüchtlingswohnheim verschafft. Das Gericht urteilte nun: Auch eine Gemeinschaftsunterkunft ist Wohnung im Sinne des Grundgesetzes. Und da das Betreten mit dem Ziel, darin aufhältige Personen mitzunehmen, regelmäßig auch die Absicht umfasst, diese zu finden, liegt darin gleichzeitig eine Durchsuchung bzw. lässt sich das behördliche Vorgehen nicht von einer Durchsuchung trennen. Damit erfordern solche Maßnahmen regelmäßig einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss, der im vorliegenden Fall nicht beantragt war, was zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme führte.

Die Berliner Senatsinnenverwaltung sieht sich jedoch nicht an die Rechtsprechung des obersten Berliner Verwaltungsgerichts und obersten Zivilgerichts gebunden und argumentiert über das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (vgl. Antwort SenINN auf Frage 2 Drucksache 18/18 265):

"Die Rechtsgrundlage für das Betreten von Wohnungen ergibt sich aus § 58 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Seite 2 von 4 Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln), § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) und § 1 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)."

Dem widersprechen jedoch ganz klar die benannten richterlichen Entscheidungen. Geflüchtete und Mitarbeitende aus Wohnheimen sollten auf Vorlage eines Durchsuchungsbeschlusses bestehen und sich ggf. rechtlich beraten lassen.

E) Geänderte Entscheidungspraxis des BAMF zu Syrien

Das BAMF bewertet die Sicherheitslage in Syrien neu und hat seine internen Leitsätze im Umgang mit syrischen Asylsuchenden Mitte März 2019 verschärft. Nicht mehr in allen Landesteilen könne von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt mit einer Gefahrenverdichtung für alle Zivilpersonen ausgegangen werden, Kampfhandlungen gebe es nur noch in Idlib, Teilen Aleppos, Raqqas und Deir ez-Zors; weite Teile Syriens hingegen, u.a. Damaskus, seien sicher. Falls im Einzelfall keine politische Verfolgung vorliegt, wird nun nicht mehr generell zumindest ein subsidiärer Schutzstatus erteilt, sondern nur noch ein nationales Abschiebeverbot.

Das BMI hat nach eigener Auskunft die neuen Leitlinien des BAMF noch nicht gebilligt, erste BAMF-Bescheide mit Zuerkennung lediglich eines nationalen Abschiebeschutzes liegen jedoch bereits vor. Mit der Statusschlechter-Stellung sind erhebliche Nachteile verbunden (u.a. Familiennachzug nur bei Sicherung des Lebensunterhalts und von Wohnraum, kein Soll-Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung statt Aufenthaltserlaubnis während Klageverfahren).

Siehe auch: <https://www.proasyl.de/news/kein-internationaler-schutz-mehr-fuer-syrerinnen-bamf-verharmlost-das-assad-regime/>

Hinweis für die Beratungspraxis: Zunächst gilt es, der großen Verunsicherung unter syrischen Geflüchteten entgegen zu wirken. Zum einen ist fraglich, ob die neue Entscheidungspraxis des BAMF vor Gericht Bestand haben wird und zum anderen besteht der geltende Abschiebestopp nach Syrien unverändert weiter. Sicher ist jedoch: Die Erteilung eines internationalen Schutzstatus für Antragsteller*innen aus Syrien ist kein Selbstläufer mehr und in der Beratung muss stärker noch als bisher auf die Herausarbeitung individueller

Fluchtgründe abgestellt werden. Angesichts der „Direktverfahren“ im Ankunftszentrum Berlin mit Asylanhörung wenige Tage nach Einreise ist eine frühzeitige Beratung unerlässlich!

F) Stellenanzeigen

- 1) Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. sucht baldmöglichst, spätestens zum 1.6.2019, Verstärkung seines Teams für die strukturelle und finanzielle Koordination des Vereins und der Geschäftsstelle.
www.b-umf.de/p/stellenausschreibung-vereinskoordination/
- 2) Der AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V. sucht ab sofort eine*n engagierte*n Sozialarbeiter*in mit sehr guten Kenntnissen im Asyl- und Aufenthaltsrecht zur Vervollständigung des Teams der Asylverfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende im Land Berlin.
<https://awo-mitte.de/stellenangebote/>
- 3) Das Deutsche Institut für Menschenrechte sucht zum 1. Juni 2019 eine*n wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in Asyl- und Migrationsrecht und -politik (100%).
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/ueber-uns/stellenangebote/stellen/-c24880>

G) Termine

- 1) 30.4.19, 18-21 Uhr: Podiumsdiskussion mit den bildungspolitischen Sprecher*innen der Regierungsfractionen des Berliner Abgeordnetenhauses und weiteren Expert*innen zum Thema *Strategien zur Verbesserung der Schulbildung für junge Geflüchtete in Berlin*. Havemann-Saal, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin.
Anmeldung bei: buero@fluechtlingsrat-berlin.de
- 2) 17.5.19, 12 Uhr: Demonstration „Ein Europa für alle – Deine Stimme gegen Nationalismus“, Start am Alexanderplatz

Der Newsletter ist Teil des Projekts „Gut Beraten, gut Ankommen! Beratung für Asylsuchende und Qualifizierung für Berater in Berlin“, das aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union kofinanziert wird.